

zum Bebauungsplan Nr. 50 a B der Stadt Euskirchen

- Ortsteil Euskirchen -

Inhalt gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1, Buchst. a und b Ziffer 3 Abs. 2, Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 433) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96).

1. Gemäß § 7 (2) 7. Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 -BauNVO- (Bundesgesetzblatt I Seite 1237) sind Wohnungen vom 2. Obergeschoß (eingeschlossen) ab zulässig.
2. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind nicht zulässig. Die in § 14 (2) BauNVO genannten Anlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und in die Baulichkeiten einzubeziehen.
3. Die gemäß zeichnerischer Darstellung im Bebauungsplan zulässigen Auskragungen des bzw. der Baukörper sind vom 1. Obergeschoß an zulässig.
4. Innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen nur für je 1 PKW pro Betriebsgrundstück zulässig. Keller- bzw. Tiefgaragen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Zu- bzw. Ausfahrten der zugelassenen Garagen Richtung Neustraße und Richtung Fußgängerzone sind nicht zulässig.
5. Den Grundstücksflächen der Baugrundstücke sind gemäß § 21 a (2) BauNVO die Flächenanteile der im Bebauungsplan 50 a A ausgewiesenen Gemeinschaftsgarage (GGa), die für die Unterbringung von Kraftfahrzeugen für die betreffenden Baugrundstücke dienen, hinzuzurechnen.

